

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der Josef Wechselberger GmbH

1. Geltungsbereich:

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle zwischen der Josef Wechselberger GmbH, im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt, und ihren Kunden/Auftraggebern, im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anzuwenden. Unter Kunden/Auftraggebern im sind sowohl Unternehmer als auch Konsumenten i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu verstehen.

Das Unternehmen verkauft und liefert seine Waren und erbringt seine Leistungen (insbesondere Reparatur- und Wartungsarbeiten) ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Verweist der Vertragspartner bei bzw. vor Vertragsabschluss auf seine eigenen AGB, die mit den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, gelangen jedenfalls nur die vorliegenden AGB zur Anwendung bzw. werden nur jene Vertragsbestandteil.

1.2.

Diese AGB finden auch auf jedes einzelne Geschäft im Rahmen einer ständigen bzw. jahrelangen Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner Anwendung.

1.3.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen jedenfalls der Schriftform.

2. Angebot, Annahme, Zustandekommen des Auftrages, Leistung, Verzug:

2.1.

Die konkreten Leistungen des Unternehmens gegenüber dem Vertragspartner richten sich nach der getroffenen Vereinbarung, die sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Nur schriftlich zugesicherte Eigenschaften i.S.d. § 923 ABGB sind Bestandteil des konkreten Auftrages. Bei schriftlichen Vereinbarungen bzw. Aufträgen bestehen keine mündlichen Zusatzabreden, ein Abgehen hiervon bedarf jedenfalls des Schriftformerfordernisses.

Verbindliche Liefer- und Leistungstermine müssen schriftlich vereinbart werden.

2.2.

Für den Fall, dass die Leistungsausführung verzögert wird und diese Verzögerung nicht auf Tatsachen gründet, die eindeutig der Sphäre des Unternehmens zuzuordnen sind, werden die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen angemessen verlängert oder der vereinbarte Fertigstellungstermin zeitlich entsprechend hinausgeschoben. Allfällige Schadenersatzansprüche stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn das Unternehmen den Lieferverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Fall eines Ausführungsverzuges, den das Unternehmen zu vertreten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von 4 (vier) Wochen zu setzen.

Ein schriftlich verbindlich zugesagter Fertigstellungstermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn der Vertragspartner bei Erteilung des Auftrages ausdrücklich erklärt, dass er nach dem vereinbarten Termin kein Interesse mehr an der Leistung hat. Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa Streik, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferung nicht eingehalten werden, besteht keine Schadenersatzpflicht des Unternehmens. Das Unternehmen ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner über diese Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

2.3.

Sämtliche Offerte des Unternehmens qualifizieren sich als freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung oder Auftragserteilung des Vertragspartners ist eine bindende Willenserklärung. Es liegt einzig und allein im Ermessen des Unternehmens, nicht passende Ersatzteile oder dgl. zurückzunehmen. Ein Umtauschrecht wird einvernehmlich ausgeschlossen. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, allfällige Offerte auf Abschluss von Aufträgen binnen 2 (zwei) Wochen ab Zugang der darauf gerichteten Willenserklärung entweder anzunehmen oder schriftlich abzulehnen. Hinsichtlich des Bestellungen- und Lieferumfangs ist jedenfalls die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens maßgebend.

2.4.

Die in allfälligem Werbematerial des Unternehmens enthaltenen, und die mit der Offerte getätigten Angaben (z.B. Abbildungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts- und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Produktes) sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Konstruktions- oder Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit sich der Liefergegenstand nicht erheblich geändert und die Änderungen dem Vertragspartner zumutbar sind.

2.5.

Das Unternehmen ist berechtigt, den erteilten Auftrag oder Teile daraus durch Subunternehmen ausführen zu lassen.

Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Werkstatt des Unternehmens. Der Auftrag umfasst die Ermächtigung, Probefahrten und – soweit erforderlich – Überprüfungsfahrten vorzunehmen.

3. Kostenvoranschlag, Zahlungsbedingungen, Preise:

3.1.

Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote des Unternehmens sind stets freibleibend und unverbindlich.

Wird vor Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisen gewünscht, muss dies vom Unternehmen schriftlich bestätigt werden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Arbeiten an dem zu reparierenden Gerät (Fehlersuche etc.) durchgeführt wurden. Der entstandene Aufwand ist vom Vertragspartner zu tragen (Zeiten der Fehlersuche und für das Abholen des Gerätes = Arbeitszeit).

Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand dennoch vom Vertragspartner zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist oder der Vertragspartner den vereinbarten Termin nicht wahrgenommen hat.

3.2.

Die Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei Abnahme fällig.

Das Unternehmen ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.

Die bargeldlose Bezahlung hat ausschließlich auf das Geschäftskonto des Unternehmens zu erfolgen (Raiffeisenbank Mayrhofen, Kto. 208.116, Blz. 36.274), lautend auf Firma Josef Wechselberger GmbH. Im Fall des Zahlungsverzuges durch den Vertragspartner sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu bezahlen, sofern nicht gesetzlich ein höherer Zinssatz zur Anwendung gelangen kann (z.B. Unternehmerzinsen). Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Vertragspartner in diesem Fall, dem Unternehmen alle sonstigen durch den Zahlungsverzug anfallenden Gebühren, Spesen und Kosten, insbesondere auch die vorprozessualen Kosten durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes (§ 1333 Abs 3 ABGB) zu ersetzen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Unternehmen berechtigt ist, bei Kleinrechnungen (Zündkerzen etc.), die der Vertragspartner nicht sofort bei Übergabe bezahlt, bei der monatlichen Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von zumindest € 5,- einzuheben.

3.3.

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Vertragspartner erfolgt im Betrieb des Unternehmens. Wünscht der Vertragspartner die Zustellung, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Im Falle des Versandkaufes geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes, auf den Vertragspartner über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Vertragspartner noch weitere Leistungen übernommen hat.

Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Unternehmens überlassen. Die Ware wird auf Wunsch des und Kosten des Vertragspartners versichert.

Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abholt. Bei Annahmeverzug kann das Unternehmen die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr für den Auftragsgegenstand berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Unternehmens auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden, wobei Kosten und Gefahren der Aufbewahrung jedenfalls zu Lasten des Vertragspartners gehen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz:

4.1.

Das Unternehmen leistet für mangelhafte Lieferung und Leistung Gewähr nach den allgemeinen Gewährleistungsnormen, wobei die Art der Mängelbeseitigung (Verbesserung, Austausch) im Ermessen des Unternehmens steht. Dem Vertragspartner steht nur dann das Recht auf Preisminderung oder

Wandlung zu, wenn die Verbesserung oder der Austausch nicht möglich sind oder für das Unternehmen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Für Verschleißteile wird die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Unternehmen allfällige Mängel unverzüglich bei Lieferung bzw. Leistung schriftlich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so bringt der Vertragspartner dadurch zum Ausdruck, dass die Ware bzw. Lieferung oder Leistung genehmigt wurde (Genehmigungsfiktion), wobei verspätete Mängelrügen keine Wirksamkeit erlangen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Mängelrügen bewirken jedenfalls den Verlust der Gewährleistungsansprüche. Bei einem zweiseitigen Unternehmensgeschäft beträgt die Gewährleistungsfrist 6 (sechs) Monate, dies sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen. Die Frist beginnt jedenfalls, das heißt auch bei sog. versteckten Mängeln, mit der Übergabe der Maschine oder des Gerätes zu laufen.

4.2.

Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Vertragspartner selbst verändert oder instand gesetzt worden sind. Hievon ausgenommen sind vom Vertragspartner durchgeführte Reparaturen, die unbedingt erforderlich sind, um einen allfälligen Schaden abzuwenden.

4.3.

Das Unternehmen ist dem Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall, dass das Unternehmen von dritter Seite in Anspruch genommen wird, das Unternehmen schad- und klaglos zu halten.

4.4.

Mit der Bezahlung des vereinbarten Preises bestätigt der Vertragspartner, dass er sämtliche das Produkt betreffende Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen vom Unternehmen erhalten hat. Er verpflichtet sich, diese Wartungs-, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen eingehend zu lesen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, die in diesen Anleitungen enthaltenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen bzw. vorzunehmen und auch die Maschine bzw. das Gerät in diesem Sinn zu verwenden.

5. Eigentumsvorbehalt:

5.1.

Das Unternehmen behält sich an allen verkauften Neu- und Gebrauchtgeräten, sowie an allen eingebauten Ersatz- und Zubehörteilen sowie Tauschaggregaten bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor.

6. Aufrechnung:

6.1.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen, sofern diese vom Unternehmen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

6.2.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn der Vertragspartner mit der Bezahlung bzw. mit Teilzahlungen in Verzug gerät oder konkrete Umstände vorliegen, die die Einstellung der Zahlung befürchten lassen. Solche Umstände sind insbesondere die Anhängigkeit einer oder mehrerer gerichtlicher Exekutionsverfahren oder die Eintragung exekutiver Pfandrechte ob den dem Vertragspartner gehörenden Liegenschaften.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung:

7.1.

Als Erfüllungsort wird 6290 Mayrhofen vereinbart.

7.2.

Im zweiseitigen Unternehmensgeschäft ist ausschließlich das Bezirksgericht Zell am Ziller zuständig, und zwar unabhängig vom Streitwert.

7.3.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, können Klagen gegen diese ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

7.4.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, samt den einschlägigen österreichischen Normen und dgl. (z.B. Ö-Normen).

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sowie der Rom-I und Rom-II Vertragswerke werden einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Sonstiges:

8.1.

Für den Fall, dass einzelne Teile dieser AGB zwingenden Regelungen des österreichischen Rechts widersprechen, treten diese außer Kraft und sind an ihrer Stelle die zwingenden österreichischen Gesetzesvorschriften anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

8.2.

Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.